

Unterschutzstellung eines Flachmoores von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 222 samt Pflegeplan

Objekt: Wilener Moos / Hauptwiler Weiher;

Gemeinde: Hauptwil-Gottshaus;

Betroffene Parzellen: Grundbuch Gottshaus

Wilener Moos: 670, 688-696, 702-719, 849; 972;
Horber Weiher: 685, 812-814, 933, 1023;
Rütiweiher: 794-797, 804, 809-811, 905;
Horbacher Weiher: 782, 784, 788; 1070;

Öffentliche Auflage: Vom 5. Januar bis 4. Februar 2000;

In Kraft gesetzt: Am 28. September 2001 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 39;

Regierungsrat H.P. Ruprecht

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Objektes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§ 2.	Diese Schutzanordnung gilt für die im Übersichtsplan im Massstab 1 : 3000 dargestellten Flächen. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Naturschutzzone	§ 3.	¹ Die Naturschutzzone umfasst das Wilener Moos, den Horber-Weiher, den Rütiweiher und den Horbacher-Weiher sowie die angrenzenden Flachmoore, die Magerwiesen und Waldstücke gemäss Plan.
		² Die Naturschutzzone (N) gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Kernbereich (NK), 2. Spezialnutzungsbereich (NS), 3. Waldschutzbereich (NW);
Pufferzone	§ 4.	Die Pufferzone entspricht dem Schutzgürtel gegen Nährstoffeintrag um die Naturschutzzone gemäss Plan.

III. Schutzanordnungen

Naturschutzzone im
allgemeinen

§ 5.

In allen Bereichen der Naturschutzzone sind
untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
2. Gelände und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art;
3. das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
4. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
5. die Beweidung;
6. das Aufforsten, ausgenommen im Waldschutzbereich;
7. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
8. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
9. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
10. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
11. das Betreten, ausgenommen zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung, und ausgenommen der Waldschutzbereich;
12. das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
13. das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
14. das Laufenlassen von Hunden;
15. das Verbrennen von Streue;
16. das Anfachen von Feuer, ausser an bestehenden Feuerstellen;
17. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Pufferzone	§ 6.	Die Pufferzone gliedert sich in die Pufferzone 1 und die beweidbare Pufferzone 2. In beiden Pufferzonen sind untersagt: 1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln; 2. die ackerbauliche Nutzung; 3. die Aufforstung 4. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen. In der Pufferzone 1 untersagt ist überdies: - die Beweidung, mit Ausnahme einer kurzen, schonenden Herbstweide mit Tieren der Rindergattung ab dem 15. Oktober und ohne Zufütterung auf der Weide;
------------	------	--

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 7.	Die einzelnen Bereiche der Naturschutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.
Pflegeplan	§ 8.	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen für den Kern-, Spezialnutzungs- und Waldschutzbereich richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Zuständigkeit	§ 9. ¹	Das Amt für Raumplanung sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone N sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen, soweit nicht das Kantonsforstamt zuständig ist. Das Kantonsforstamt sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege des Waldschutzbereiches.

Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter

§ 10. ¹

² Das Amt für Raumplanung kann für bestimmte Aufgaben, namentlich für die Pflege erhaltenswerter Objekte Gemeinden, private Personen oder Organisationen beiziehen.

³ Das Amt für Raumplanung informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Moorschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen.

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

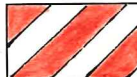
² Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so müssen sie die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Das Amt für Raumplanung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss für den Waldschutzbereich. Das Forstamt trifft die Anordnung und finanziert die Massnahme gemäss Waldgesetz.

V. Schlussbestimmungen

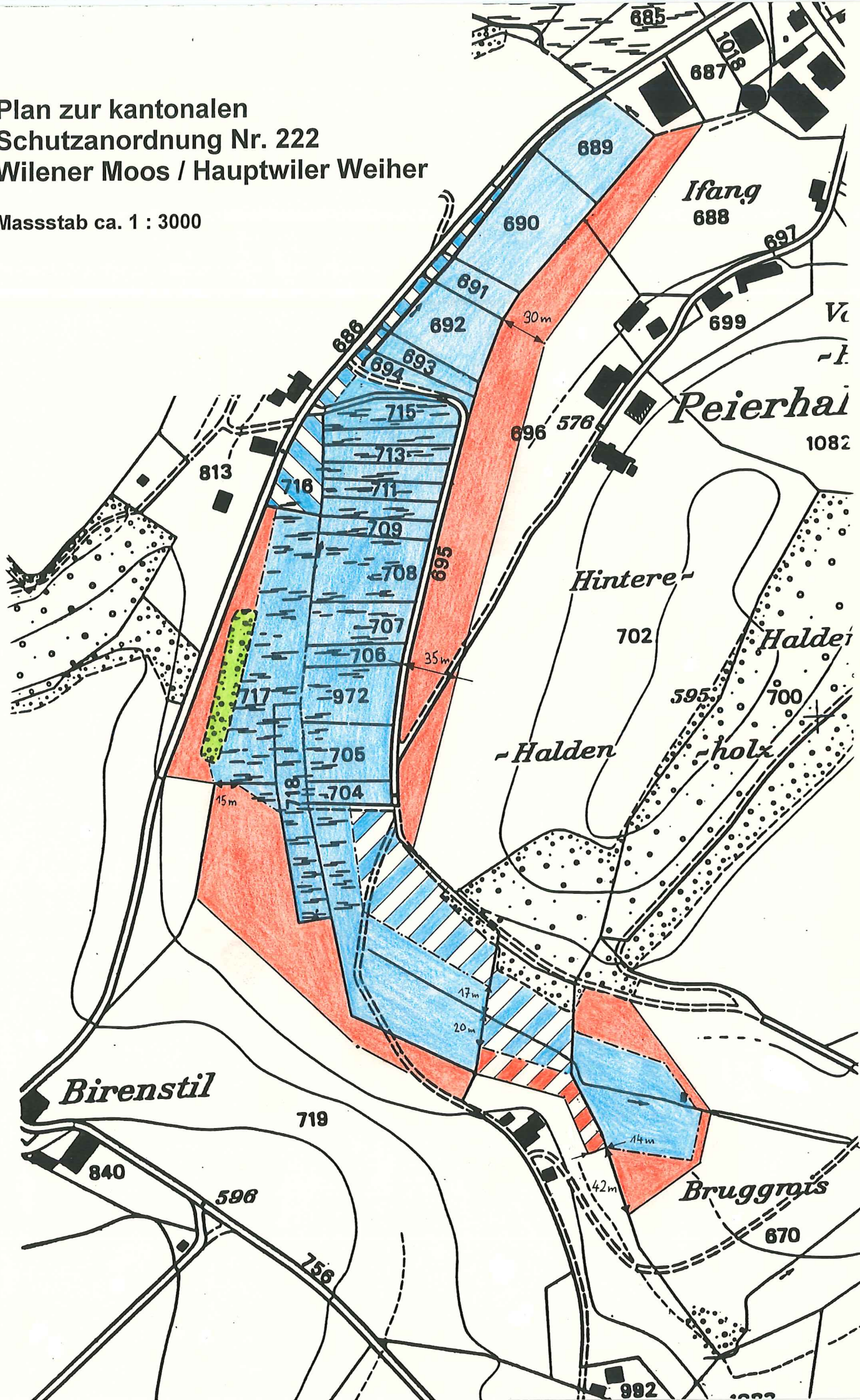
Ausnahmen	§ 11.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumplanung bzw. das Forstamt für den Waldschutzbereich in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 12.	Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geahndet.

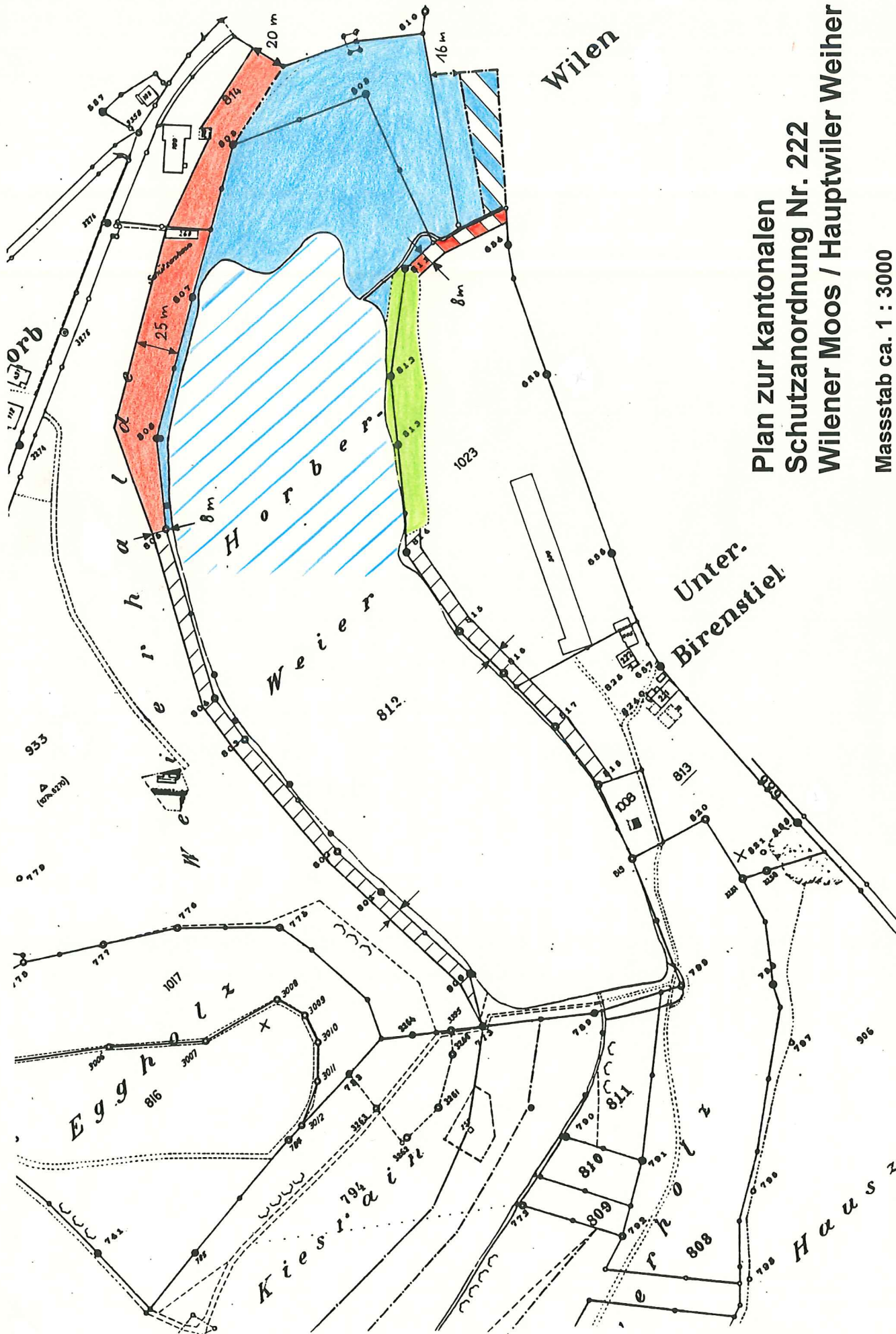
Legende zum Plan der Schutzanordnung Nr. 222 (Wilener Moos / Hauptwiler Weiher)

Naturschutzzone		Kernbereich: Moor / Ried
do.		Kernbereich: Gewässer
do.		Spezialnutzungsbereich
do.		Waldschutzbereich
Pufferzone 1		
Pufferzone 2		
		Bestehende Feuerstelle

Plan zur kantonalen
Schutzanordnung Nr. 222
Wilener Moos / Hauptwiler Weiher

Massstab ca. 1 : 3000



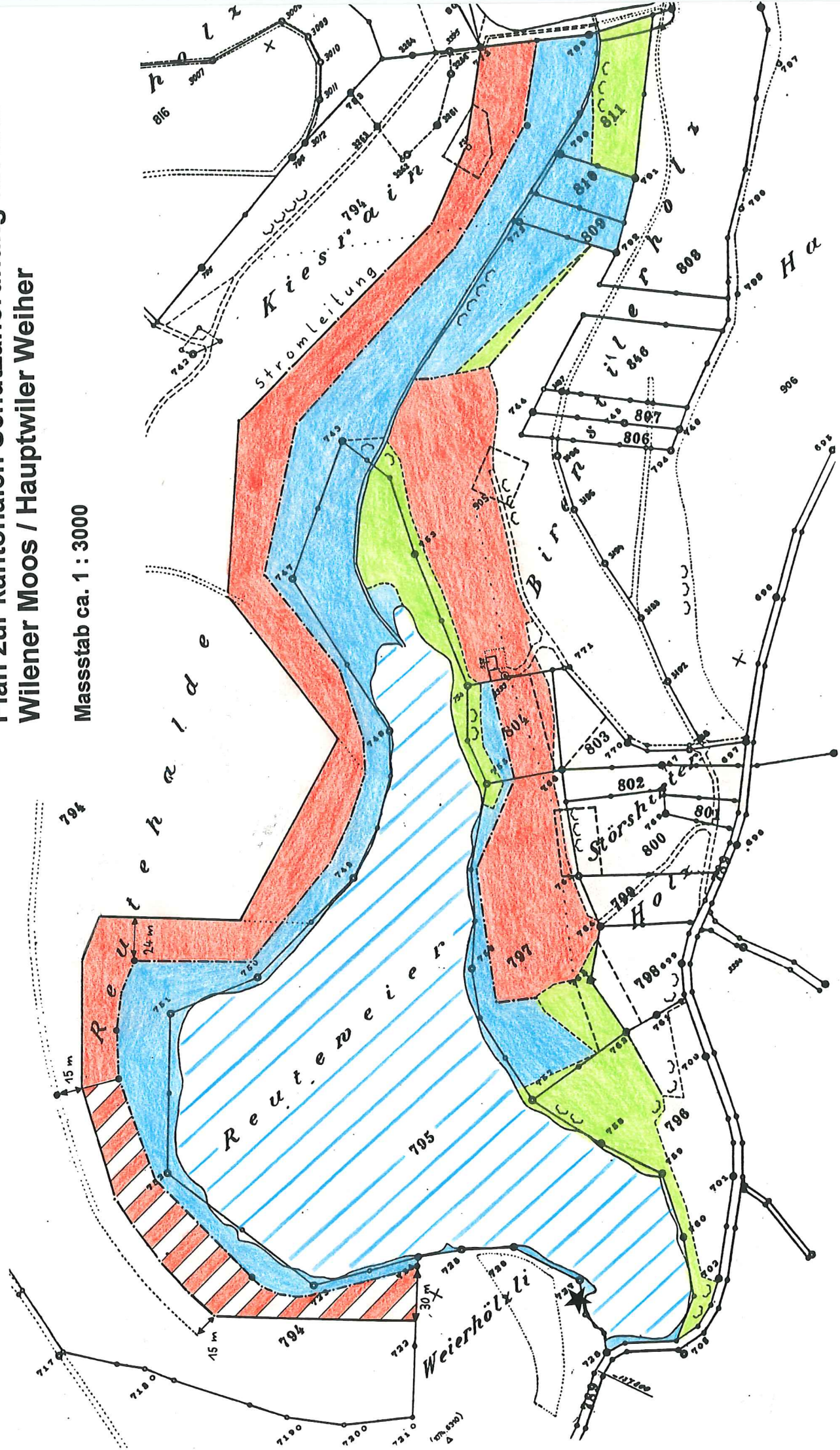


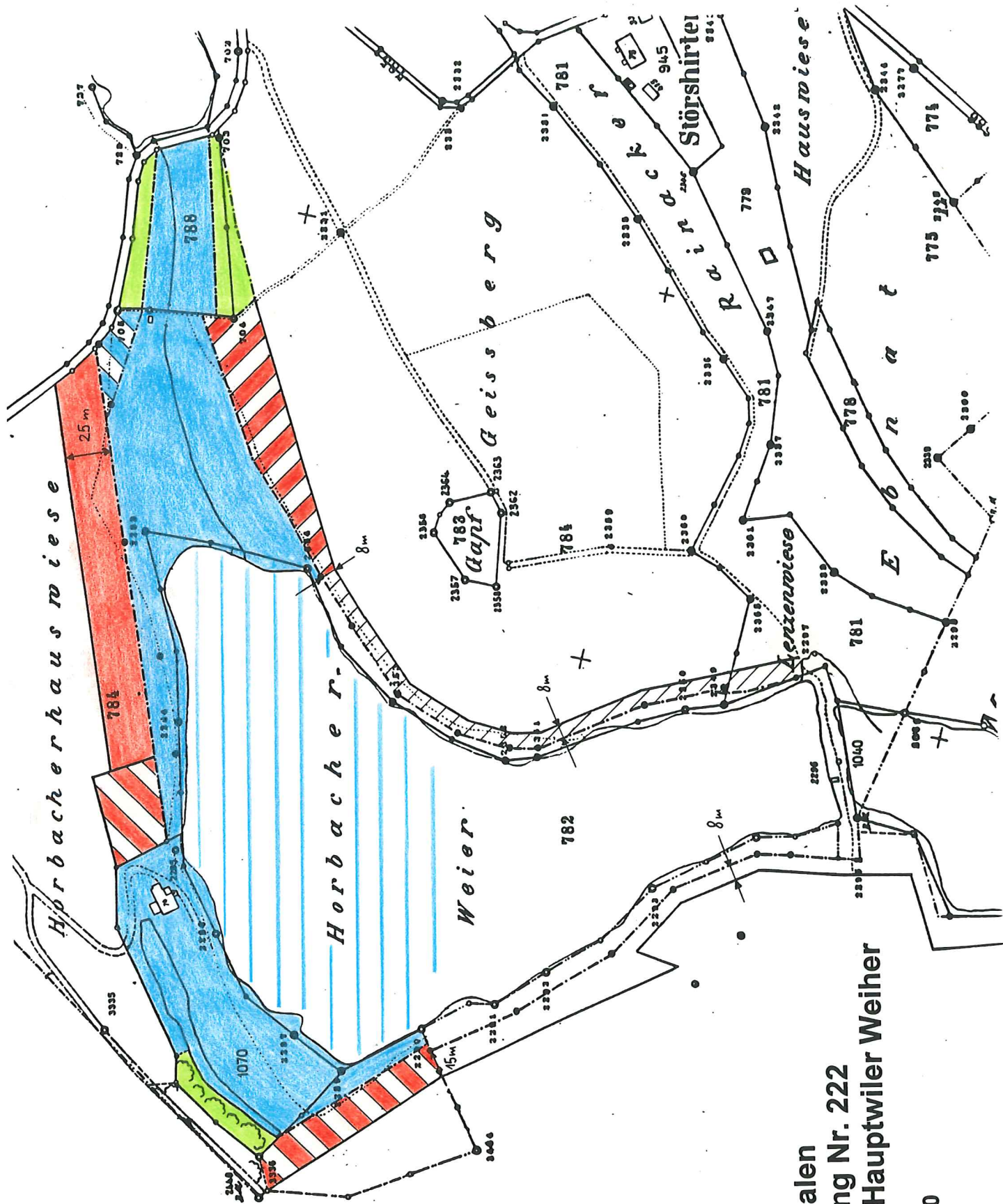
Plan zur kantonalen
Schutzanordnung Nr. 222
Wilener Moos / Hauptwiler Weiher

Massstab ca. 1 : 3000

Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 222 Wilener Moos / Hauptwiler Weiher

Massstab ca. 1 : 3000





Plan zur kantonalen
Schutzanordnung Nr. 222
Wilener Moos / Hauptwiler Weiher
Massstab ca. 1 : 3000

Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 222 (Wilener Moos / Hauptwiler Weiher)

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellen die Schutz- und Pflegekonzepte „Wilener Moos“ und „Hauptwiler Weiher“ vom Februar 1991 bzw. August 1993 dar.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Ungeschmälerte Erhaltung der Flachmoore und Weiher als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere.
- Schutz vor Eingriffen in den Wasserhaushalt.
- Schutz vor Ausweitung des Erholungsbetriebes.

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss Plan, und unter grösstmöglicher Schonung des Rietbodens. Das Schnittgut ist immer wegzuführen.
- Die Verbuschung von Streuwiesen ist zu verhindern. Im Chrottenloch unterhalb des Horber Weihers sollen zur Regeneration der Streuwiese die Gehölze entfernt (Parz. 905) und die Streumahd wiederaufgenommen werden (Parz. 809, 810, 905).
- Der Staupegel der Weiher muss langfristig konstant gehalten werden. Am Horber Weiher entspricht der historische Pegelstand dem regulierbarem Höchstwasserstand.
- Das Ausputzen der Gräben pro Teilgebiet des nationalen Flachmoors muss abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt erfolgen. Das Material darf nicht im Naturschutzgebiet abgelagert werden.

- Durch eine angemessene Befischung und Zurückhaltung beim Besatz der Weiher soll ein überhöhter Fischbestand und der damit einhergehende Frassdruck auf die Kleintierwelt verhindert werden.
- Verzicht auf den Ausbau und die Neuerstellung von Parkplätzen, Wanderwegen und Feuerstellen.

2. Spezialnutzungsbereich

2.1 Schutzziele

- Schaffung und Erhaltung eines nährstoffarmen Lebensraumes für entsprechende Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Die Bewirtschaftung ist auszuführen gemäss Pflegeplan. Das Schnittgut ist immer wegzuführen.
- Förderung von artenreichen Magerwiesen durch entsprechende Ansaaten.

3. Vorgehen, Absprachen und Finanzierung für den Kern- und Spezialnutzungsbereich

- Die Massnahmen werden mit dem Eigentümer abgesprochen und durch das Amt für Raumplanung finanziert. Die Massnahmen können durch das Amt für Raumplanung selbst, oder im Auftrag desselben durch den Eigentümer oder durch Drittpersonen ausgeführt werden.
- Für wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann das Amt für Raumplanung mit dem Bewirtschafter einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.
- Das Entfernen von Sträuchern und Bäumen im Kern- und Spezialnutzungsbereich ist nur mit Bewilligung des Amtes für Raumplanung erlaubt. Das Vorhaben ist vorgängig der erwähnten Stelle zu melden.
- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert das Amt für Raumplanung den Forstdienst über geplante Entbuschungen im Kernbereich.

4. Waldschutzbereich

4.1 Schutzziele

- Der Waldschutzbereich dient in erster Linie der Artenförderung.
- Der Waldschutzbereich dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig und buchtig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder.

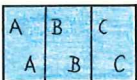
4.2 Erforderliche Massnahmen

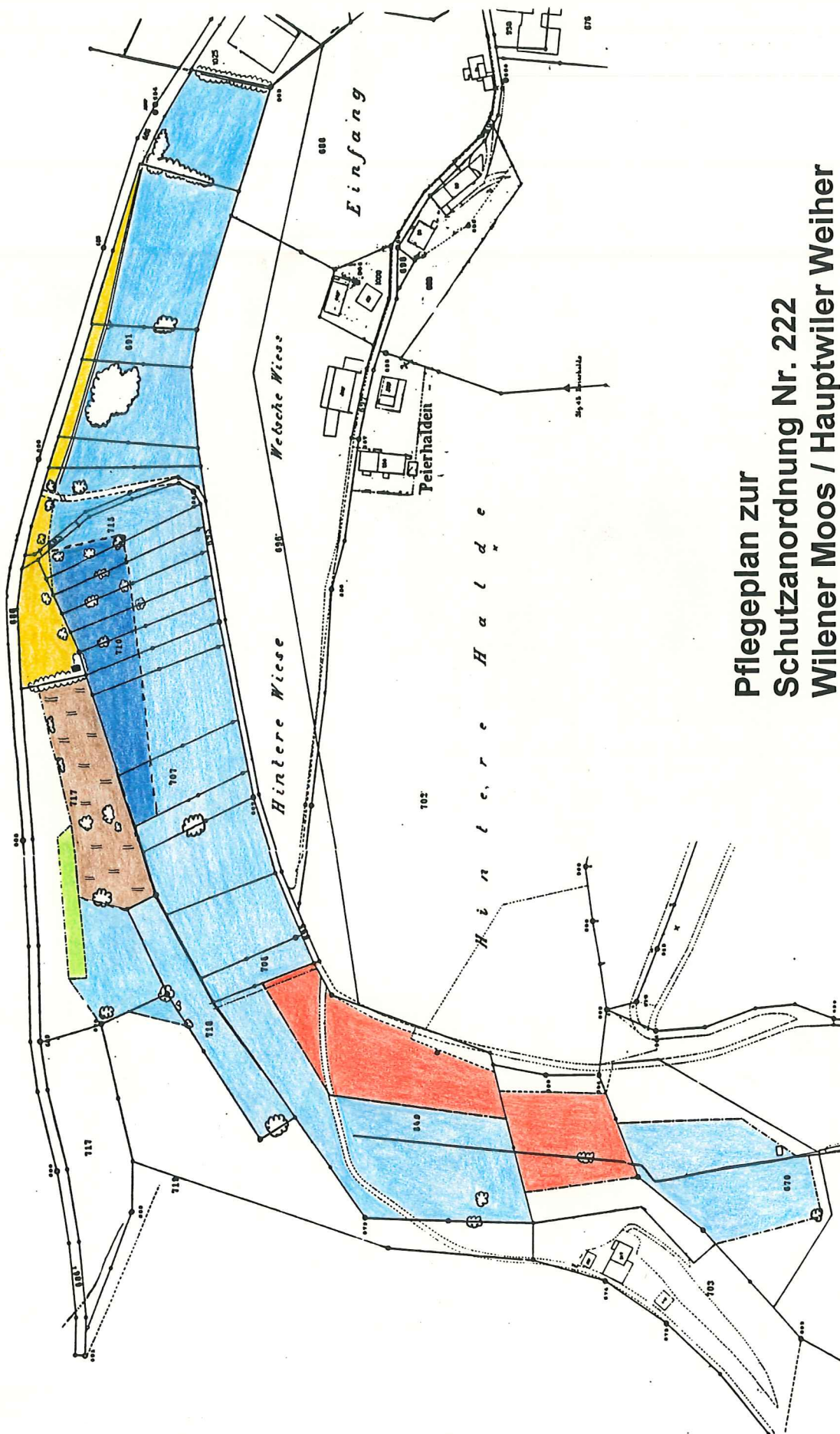
- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften.
- Bei Neupflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes zu wählen bzw. zu fördern. Fichtenbestände sind in standortheimischen, feuchten Laubwald umzuwandeln oder zu überführen.
- Die Naturverjüngung ist zu fördern.
- Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie fliessende, lichte Ried-Wald-Übergänge und sonnige Abschnitte an den Abzugsgräben.
- Markante, alte Einzelbäume und tote Bäume sind stehen zu lassen. Liegendes Totholz ist ausdrücklich erwünscht.

4.3 Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

- Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung der erwähnten Massnahmen. Ein eigentümerverbindlicher Hinweis auf das Vorgehen gibt das kantonale Waldgesetz:
§ 25. ¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.
- Die Waldeigentümer und das Amt für Raumplanung gelangen mit ihren Anliegen an den Forstdienst.
- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert der Forstdienst das Amt für Raumplanung über geplante Massnahmen im Waldschutzbereich.

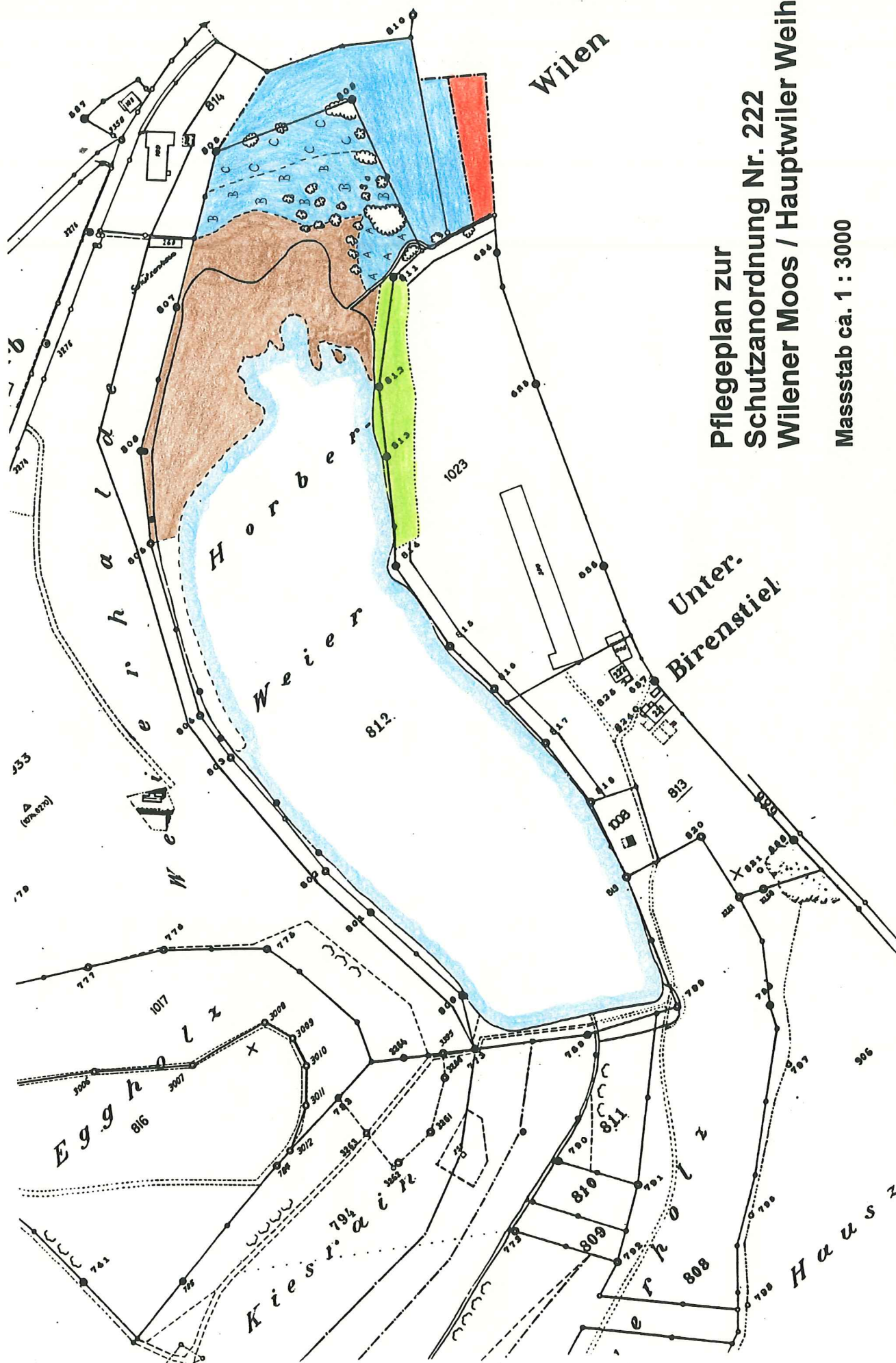
Legende zum Pflegeplan der Schutzanordnung Nr. 222 Wilener Moos / Hauptwiler Weiher

Kern- bereich		Jährlicher Streueschnitt und Wegführen der Streue zwischen dem 15. September und dem 31. März.
do.		Streueschnitt und Wegführen der Streue jedes zweite Jahr zwischen dem 15. September und dem 31. März.
do.		Zwischen dem 15. September und dem 31. März sind jährlich im Rotationsverfahren (AB, BC, CA) jeweils zwei Drittel der Streufläche zu schneiden, und ein Drittel ist stehen zu lassen. Die Streue ist wegzuführen.
do.		Gehölze roden und Wiederaufnahme der jährlichen Streumahd gemäss Punkt 1 dieser Legende.
do.		Kein regelmässiger Schnitt nötig. Eine gelegentliche Mahd von Teilflächen im Winter ist jedoch erwünscht. Sie wird vom Amt für Raumplanung angeordnet. Trockenere Bereiche sind bei zu starker Verbuschung auf Anordnung des Amtes für Raumplanung ausholzen.
do.		Brachfläche: Kein Schnitt nötig. Bei Bedarf ordnet das Amt für Raumplanung eine Teilentbuschung an.
Spezial- nutzungs- bereich		Mindestens zwei und maximal drei Schnittnutzungen pro Jahr sind durchzuführen. Der erste Schnitt soll nicht vor dem 1. Juni erfolgen. Keine Düngung, keine Beweidung. Das Schnittgut muss entfernt werden.
do.		Mindestens zwei und maximal drei Schnittnutzungen pro Jahr sind durchzuführen. Der erste Schnitt soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Keine Düngung, keine Beweidung. Das Schnittgut muss entfernt werden.
Wald- schutz- bereich		Die erforderlichen Massnahmen sind im Textteil des Pflegeplans aufgeführt.



**Pflegeplan zur
Schutzanordnung Nr. 222
Wilener Moos / Hauptwiler Weiher**

Masstab ca. 1 : 3000

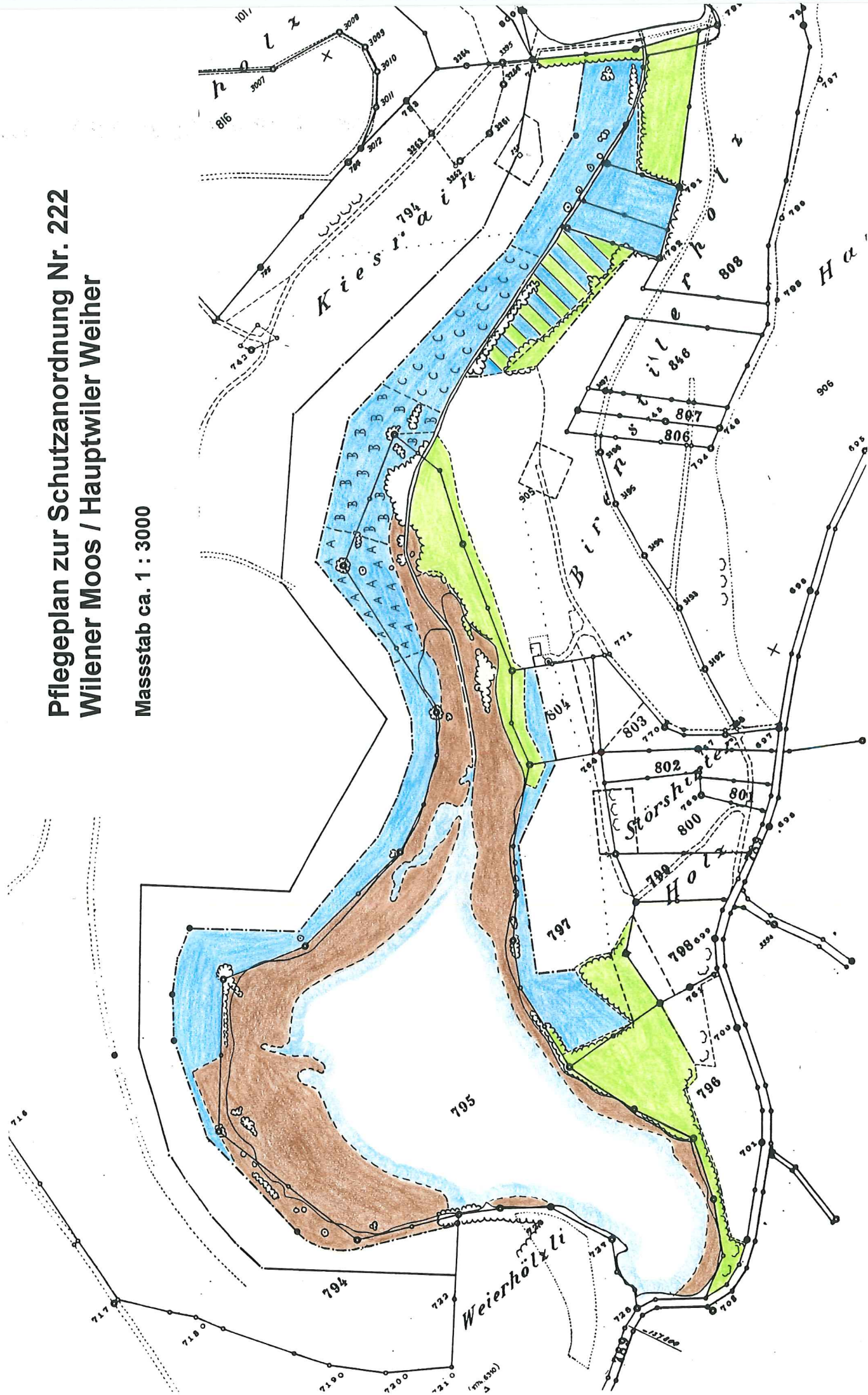


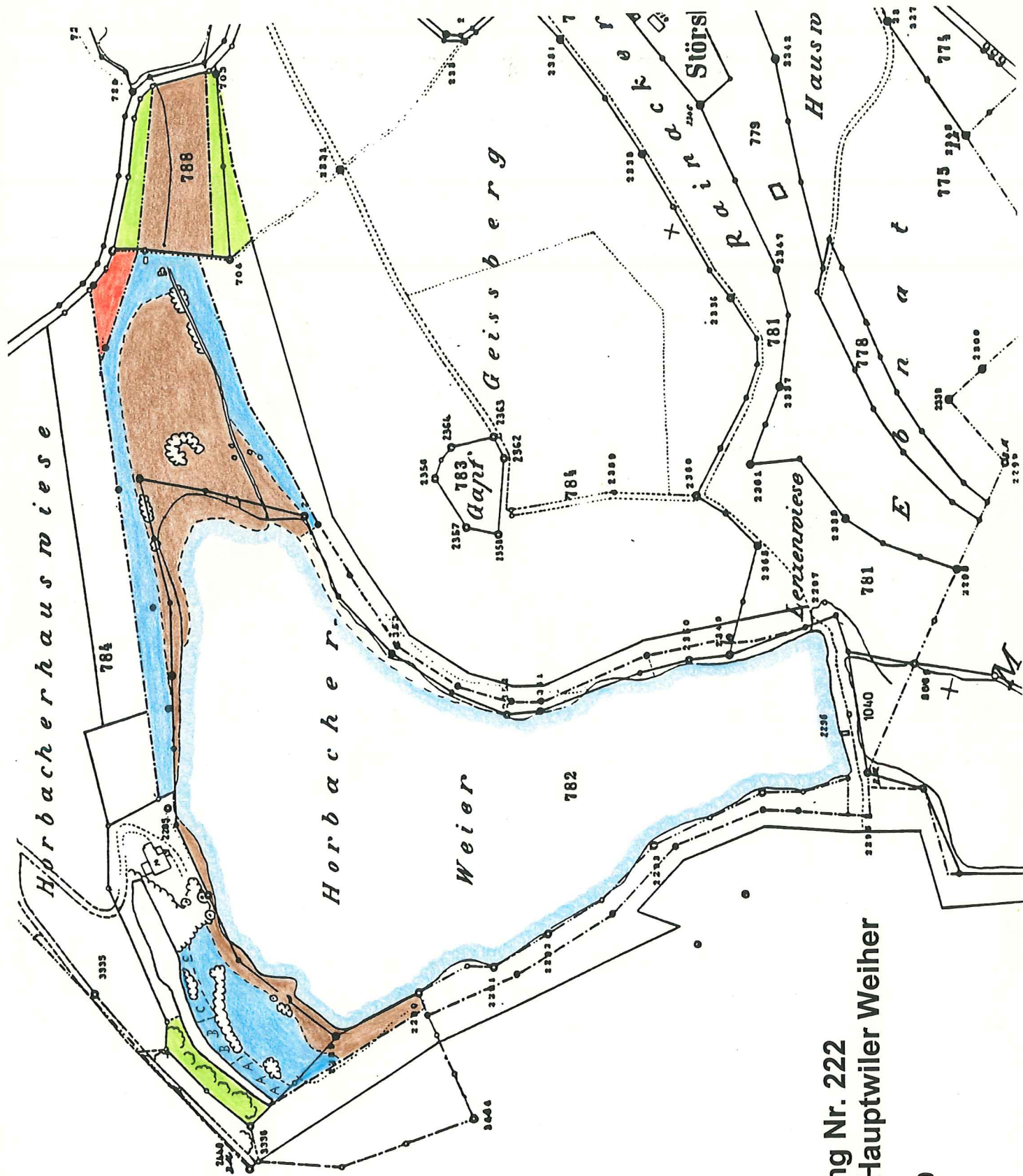
**Pflegeplan zur
Schutzanordnung Nr. 222
Wilener Moos / Hauptwiler Weiher**

Massstab ca. 1 : 3000

Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 222 Wilener Moos / Hauptwiler Weiher

Massstab ca. 1 : 3000





Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 222 Wilener Moos / Hauptwiler Weiher

Massstab ca. 1 : 3000